

Kurz-Stellungnahme des KOK zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BR-Drs. 642/14 vom 29.12.2014)

21.01.2015

Der KOK begrüßt die in diesem Entwurf vorgenommenen Verbesserungen für Betroffene von Menschenhandel. Aufgrund der Expertise des KOK und seiner Mitgliedsorganisationen insbesondere zum Thema Menschenhandel beschränken wir uns auf die Prüfung der gesetzlichen Änderungen, die für Betroffene von Menschenhandel von Relevanz sind. Im Hinblick auf die weiteren Änderungen, die nach wie vor von Flüchtlingsverbänden scharf kritisiert werden, verweisen wir auf Stellungnahmen von Fachverbänden/ Flüchtlingsverbänden wie beispielsweise Pro Asyl und den Flüchtlingsräten.

Der KOK hat seit vielen Jahren für einige im vorliegenden Entwurf enthaltene Verbesserungen für Betroffene von Menschenhandel hartnäckig politisch gearbeitet. Bereits bei der erstmaligen Einführung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen für Betroffene von Menschenhandel (der damaligen Umsetzungen aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien, v.a. der EU-RiLi 2004/81/EG des Rates und der damit zusammenhängenden Einführung des § 25 Absatz 4a im Jahr 2006) hat der KOK dringend gefordert, dass bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln für Betroffene von Menschenhandel, die bereit sind, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren, eine Ermessens-Vorschrift abzulehnen ist. Auch auf die fehlende Möglichkeit des Familiennachzugs und den fehlenden Zugang zu Integrationskursen für Betroffene von Menschenhandel hat der KOK – neben weiteren Kritikpunkten – immer wieder in seinen Stellungnahmen, Expertisen und Positionspapieren hingewiesen.

Acht Jahre nach Einführung der aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Betroffene von Menschenhandel wurden erstmalig Verbesserungen eingeführt. Dies ist selbstverständlich begrüßenswert und zeigt auf, dass hartnäckiges politisches Handeln und Lobbyarbeit zum Ziel führen können. Gleichzeitig wird jedoch deutlich, wie viele Jahre es braucht, um für diese Zielgruppe dringend notwendige gesetzliche Änderungen, die ihre Situation verbessern, durchzusetzen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Änderung §2

Mit der Einfügung von Nr. 14 und 15 n.F. soll § 62 Absatz Satz 1 Nr. 5 AufenthG¹, welcher regelt, dass ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen ist, wenn der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will, konkretisiert werden. Die in der geplanten Nr. 14 n.F. aufgelisteten konkreten Anhaltspunkte sind aus Sicht des KOK jedoch zum Teil regelmäßig Bestandteil einer Flucht und die vorgesehenen Änderungen dienen lediglich dazu, den Kreis derer die inhaftiert werden können, massiv zu erweitern. Insbesondere Absatz 14 Nummer 4.: *der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge für einen Schleuser aufgewandt*, wird vom KOK äußerst kritisch beurteilt. Die Gesetzesbegründung nennt eine Summe von 3000€ unter Umständen als erhebliche Summe und schlussfolgert daraus, „dass die Tatsache, dass ein entsprechender Betrag für das Einschleusen gezahlt wurde, ein Gesichtspunkt sein [kann], der den Ausländer dazu motivieren kann, sich seiner Rückführung zu entziehen.“² Nicht nur verkennt diese Argumentation die Tatsache, dass in der Realität eine Flucht und Einreise in die EU oft nur gegen Bezahlung durch Dritte möglich wird, auch sind die genannten Summen als Maßstab völlig willkürlich. Desweiteren wird ein nicht haltbarer Pauschalverdacht geäußert. Besonders bei Personen die von Menschenhandel betroffen sind, werden oft hohe Summen für die Vermittlung und Reise in Rechnung gestellt, um ein Abhängigkeitsverhältnis zu verstärken.

Die EU Richtlinie 2008/115/EG Art. 3 (7) als auch die Dublin III-Verordnung EU 604/2013 Art. 2 (n) definieren Fluchtgefahr als das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich Drittstaatsangehörige einem Rückkehrverfahren oder Überstellungsverfahren durch Flucht entziehen könnten. Der KOK teilt die Meinung der Bundesregierung nicht, mit Einführung der Nummern 1-6 objektive Gründe geschaffen zu haben.

Zur Änderungen des § 25 Absatz 4a AufenthG:

Streichung der Kann-Vorschrift

Geplant ist, bei der Erteilung des erstmaligen Aufenthaltstitels gemäß § 25 Absatz 4a Satz 1 eine Soll-Reglung einzuführen, statt diese wie bisher in das Ermessen der Behörden zu stellen. Die Betroffenen, die bislang bei den Strafverfolgungsbehörden ausgesagt haben, konnten letztlich trotz der Aussage und der damit einhergehenden Gefährdung von sich und ihren Familien auch in den Herkunftsländern nie sicher gehen, ob sie tatsächlich eine Aufenthaltserlaubnis erhalten werden. Der KOK begrüßt diese notwendige Änderung daher vollumfänglich und hofft, dass dies in der Praxis dazu führt, den Betroffenen etwas mehr Sicherheit zu geben.

¹ Wenn im Folgenden die Gesetzesbezeichnung fehlt, handelt es sich immer um Vorschriften aus dem Aufenthaltsgesetz.

² Gesetzesbegründung S.14.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang jedoch folgende Anmerkung:

Bestehendes Erfordernis der Kooperationsbereitschaft der Betroffenen mit den Strafverfolgungsbehörden

Auf Seite 23 der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass bereits heute das Aufenthaltsgesetz in § 25 Absatz 4a eine humanitäre Sonderregelung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Opfer von Menschenhandel enthalte. Dem müssen wir widersprechen. Zwar ist die Regelung unter dem Titel „humanitäre Aufenthaltsgründe“ aufgenommen worden. Allerdings ist, wie korrekterweise auf Seite 23 der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, die Aufenthaltserlaubnis nur zu erteilen, wenn die vorübergehende Anwesenheit der Ausländer*innen im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Menschenhandeldelikts erforderlich ist und von der Staatsanwaltschaft für sachgerecht erachtet wird. Damit steht eben die Strafverfolgung im Vordergrund und in keinsten Weise ein humanitärer Aspekt. Es geht gerade nicht um die Betroffenen, ihren Schutz oder ihre Rechte.

Mit großem Bedauern müssen wir feststellen, dass es weiterhin bei dieser Regelung bleibt. Hierzu hat der KOK letztmalig in seiner Stellungnahme vom 06.06.2014 ausgeführt:

Die Voraussetzung der Kooperationsbereitschaft birgt die Gefahr einer Instrumentalisierung der Betroffenen für die Interessen der Justiz, ungeachtet ihrer Rechte als Betroffene von gravierenden Menschenrechtsverletzungen. Selbst wenn sie Zugang zu Unterstützung und Beratung während des Strafverfahrens haben, wird ihnen dies faktisch nur solange gewährt, wie sie für die Zwecke der deutschen Strafverfolgung von Interesse sind. Würde ein Aufenthaltstitel ohne die Kooperationsbereitschaft mit den Behörden geschaffen, wäre davon auszugehen, dass innerhalb der Strafverfahren Verteidiger*innen der Angeklagten, die Opferzeug*innen nicht mit der Argumentation, sie würden lediglich aussagen, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen, unter Druck setzten. Dies würde unserer Meinung nach die Wahrscheinlichkeit einer Aussagebereitschaft erhöhen.

In der Praxis besteht vielfach die Problematik, dass Strafverfahren eingestellt werden müssen, weil beispielsweise die Beschuldigten nicht aufzufinden sind. Dennoch haben Opferzeug*innen bereits ausgesagt, damit sich und ihre Familien gefährdet und auch dem öffentlichen Interesse Genüge geleistet. Gerade auch für diese Fälle ist eine Entkoppelung des Aufenthalts von der Aussage dringend notwendig.

Im Sommer 2013 wurde von einer Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel eine Befragung hinsichtlich der Probleme im Aufenthaltsrecht unter den spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel durchgeführt.³ Das wesentliche Ergebnis war, dass sich nur jede 7. betroffene Drittstaatsangehörige an die Polizei wandte. Vielfach wurde berichtet, dass Haupthinderungsgründe die Ängste der

³ Das Ergebnis der Befragung liegt dem BMI vor.

Betroffenen seien und das fehlende Sicherheitsgefühl, im Falle einer Aussage auch ausreichend geschützt zu sein.

Nicht nur aus der Praxis, auch von anderen Seiten wird Sicherheit für die Betroffenen bezüglich der Aufenthaltserlaubnis gefordert. So zum Beispiel im Beschluss des Bundesrates 71/14. Hiernach hält der Bundesrat es für erforderlich, den Betroffenen bereits zum Zeitpunkt der Aussage eine rechtzeitige und rechtssichere Perspektive auch über das Strafverfahren hinaus zu eröffnen. Weiterhin wird dort empfohlen, angemessene Regelungen, auch unabhängig vom Strafverfahren, für diejenigen Betroffenen von Menschenhandel zu treffen, für die das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund ihrer Viktimisierung eine besondere Härte darstellen würde.

Zum Problem der minderjährigen Betroffenen:

Desweiteren finden wir es sehr bedauerlich, dass es nicht möglich war, eine Verbesserung der Rechte der minderjährigen Betroffenen zu erreichen. Die Gesetzesbegründung führt aus: „Opfern von Menschenhandel kann ein Aufenthaltstitel auch nach anderen Vorschriften unabhängig von deren Mitwirkung an einem Strafverfahren erteilt werden. Insbesondere für minderjährige Menschenhandelsopfer kommt ein Titel zum Beispiel nach §§ 23 a, 25 Absatz 4 oder 5 in Betracht“. Das ist sachlich richtig, denn generell gilt für alle Ausländer*innen, also auch für Minderjährige, die Möglichkeit, die Anwendung anderer Paragraphen zu prüfen. Hierin liegt aber gerade auch die Problematik begründet: Minderjährige Betroffene von Menschenhandel befinden sich in einer speziellen Situation und sind besonders schutzbedürftig. Sie benötigen Regelungen, die diesen Voraussetzungen entsprechen. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum hier nicht mindestens für Minderjährige auf die Kooperationsbereitschaft verzichtet wird. Das Kindeswohlinteresse begründet hier dringend eine eigene Ausgestaltung des Aufenthaltsrechts. Entsprechend Artikel 14 Absatz 2 der Europaratskonvention (ETS Nr. 197) ist der Aufenthaltstitel für Opfer, die Kinder sind, soweit rechtlich erforderlich, im Einklang mit dem Wohl des Kindes zu erteilen und gegebenenfalls unter denselben Bedingungen zu verlängern. Die Kinderrechtskonvention ist entsprechend beizuziehen. Demzufolge darf die Unterstützung für Kinder **nicht** davon abhängig gemacht werden, ob das betroffene Kind (bis 18 Jahre) als Zeug*in für ein Strafverfahren benötigt wird oder einsetzbar ist.⁴

Zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 4a Satz 3 n.F.:

Begrüßenswert ist, dass eine Änderung der ursprünglichen Formulierung im Referentenentwurf erfolgt ist. Dort war die Möglichkeit der Verlängerung als Ermessensvorschrift formuliert worden. Nunmehr ist die Verlängerung ebenfalls als Soll-Vorschrift geplant:

⁴ Handreichung: Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung – Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Betroffenenrechte, Rabe/Tanis, S.30

„Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern“.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass es für die Verlängerung nicht darauf ankäme, ob für die Durchführung des Strafverfahrens die weitere Anwesenheit der Ausländer*innen erforderlich wäre.

Ergänzt worden ist in der Gesetzesbegründung, dass unter der Beendigung des Strafverfahrens nicht nur eine Verurteilung unter Mitwirkung der Betroffenen zu verstehen ist, sondern auch solche Konstellationen erfasst werden sollen, in denen Strafverfahren ohne Verschulden der betroffenen und aussagebereiten Zeug*innen aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden können.

Missverständlich könnte in diesem Zusammenhang der Zeitpunkt der Einstellung der Strafverfahren verstanden werden. Der KOK geht davon aus, dass die Gesetzesbegründung mit der Einstellung des Strafverfahrens auch den Zeitpunkt der Einstellung des Ermittlungsverfahrens umfasst. Das Ermittlungsverfahren gemäß § 160 StPO beginnt, wenn die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, sie den Sachverhalt erforschen muss, ob sie öffentliche Klage erhebt. Wenn die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch die Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht gemäß § 170 StPO. Wesentlich ist es nunmehr, dass in den Fällen, wenn gemäß § 170 Absatz 2 StPO keine öffentliche Klage eingeleitet werden kann und es stattdessen zu einer Einstellung kommt, dass auch dann eine Verlängerung des Aufenthaltstitels möglich ist. Die Situation für die Opferzeug*innen ist ab dem Zeitpunkt der Aussage immanent gefährlich und sie haben zu diesem Zeitpunkt bereits ihre Kooperationsbereitschaft verdeutlicht. Es liegt demnach nicht mehr in ihrem Einflussbereich, ob die öffentliche Klage erhoben wird. Notwendig ist daher, diesen Zeitpunkt deutlich in der Gesetzesbegründung kenntlich zu machen um Missverständnissen bei der Gesetzesanwendung vorzubeugen.

Diese Ergänzungen in der Gesetzesbegründung begrüßen wir ausdrücklich und hoffen, dass damit tatsächlich eine sichere Perspektive für einen Daueraufenthalt für die Zeit nach Beendigung des Strafverfahrens geschaffen wird, so wie es in der Gesetzesbegründung (S. 24 oben, 2. Absatz) aufgenommen worden ist.

Bedauerlich finden wir jedoch, dass nicht im Näheren begründet wird, was als ausreichender persönlicher oder humanitärer Grund gilt. Ein solcher Aufenthaltsgrund geht immer von einem vorübergehenden Aufenthalt aus, der wieder beendet werden kann, wenn die persönlichen oder humanitären Gründe wegfallen.

Einreise- und Aufenthaltsverbot

Die Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurden neu formuliert und erweitert. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gilt gemäß § 11 Absatz 1 n.F., wenn der Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot). Bislang war es in § 25 Absatz 4a AufenthG so geregelt, dass der Aufenthaltstitel unabhängig von § 11 Absatz 1 erteilt werden konnte, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist. Dies ist nunmehr nicht mehr möglich, da diese Formulierung „abweichend von § 11“ aufgehoben wird. Es ist jetzt zwar gemäß § 11 Absatz 4 n.F. möglich, eine Verkürzung der Frist sowie Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes zu schaffen. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn besonders schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern, insbesondere eben bei § 25 Absatz 4a. Anders aber als im bisherigen Recht ist es aber durch diese Neuregelung erforderlich, dass eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde gefällt wird. Auch wenn (so die Gesetzesbegründung zu § 25 Absatz 4a) dies regelmäßig vorzunehmen ist, so ist unseres Erachtens folgendes zu beachten: Durch die nunmehr notwendige Entscheidung der Behörde, wird eine weitere Prüfungsvoraussetzung von der Behörde verlangt. Auch wenn in der Gesetzesbegründung zu § 11 Absatz 4 ausgeführt wird, dass abgesehen hiervon keine Erhöhung der Anforderungen an die Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 25 Absatz 4a AufenthG verlangt wird, ist alleine auf Grund der Tatsache, dass hier noch eine Prüfungsvoraussetzung notwendig ist, eine mögliche Gefahrenquelle gegeben, um die Voraussetzungen des § 25 Absatz 4a AufenthG zu erfüllen. Diese nunmehr notwendige Prüfung ist diesseits nicht nachzuvollziehen.

Zur Dauer des Aufenthalts:

Ein weiterer Kritikpunkt des KOK an dem bisherigen Gesetzesentwurf und der bestehenden gesetzlichen Regelung war die Ausgestaltung der Dauer des Aufenthalts. Diese beschränkt sich bislang auf einen Zeitraum von sechs Monaten. In Bezug auf die Verlängerung des Aufenthaltstitels war im Referentenentwurf keine Regelung in § 26 aufgenommen worden. Laut dem aktuell vorliegenden Entwurf ist geplant, die Dauer der Aufenthaltserlaubnis für Betroffene von Menschenhandel oder von ausbeuterischer illegaler Beschäftigung Betroffener gemäß § 25 Absatz 4a Satz 1 sowie Absatz 4b auf ein Jahr zu verlängern. Die Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel nach Beendigung der Strafverfahren nach § 25 Absatz 4a Satz 3 AufenthG-E wird für jeweils zwei Jahre erteilt bzw. verlängert. Dies stellt zwar einen erheblichen Fortschritt im Vergleich zur bisherigen Situation dar. Dennoch muss folgendes konstatiert werden:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Opfern von Menschenhandel eine Aufenthaltserlaubnis lediglich für ein Jahr erteilt wird, obwohl grundsätzlich sowohl gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 1 für humanitäre Aufenthaltsrechte als auch in den Fällen des § 25 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5,

wenn ein rechtmäßiger Aufenthalt für 18 Monate vorliegt, eine Erteilung für drei Jahre möglich ist.

Alle Argumente sprechen gegen eine Frist von einem Jahr. Laut Praxis wurde bislang die Möglichkeit, die kurze Frist von lediglich sechs Monaten zu erteilen vielfach in Anspruch genommen, obwohl auch nach bisheriger gesetzlicher Regelung die Erteilung einer längeren Frist an sich möglich war. Dies steht auch bei einer Frist von einem Jahr zu befürchten.

Diese kurzen Fristen (auch bei einer Frist von einem Jahr ist von einer kurzen Frist zu sprechen) bringen für Betroffene von Menschenhandel erhebliche Probleme mit sich: Vermieter*innen oder Arbeitgeber*innen schließen in der Regel keine Verträge mit Personen, deren Aufenthalt auf eine so kurze Zeit begrenzt ist. So wird Betroffenen von Menschenhandel eine soziale Integration nahezu unmöglich gemacht. Auch im Verhältnis zur Länge der Strafverfahren macht die Erteilung eines einjährigen Aufenthaltsrechts keinen Sinn. Allein die Länge der Strafverfahren bzw. der Zeitraum ab Erteilung des Aufenthaltstitels bis zum Abschluss des Strafverfahrens beträgt etwa zwischen einem und drei Jahren. Nicht berücksichtigt wurde, dass z.B. auch die Anklagevorbereitung noch bis zu einem halben Jahr dauern kann. Jede Verlängerung erfordert weitere Ressourcen von Beratungsstellen, Betroffenen und Ausländerbehörden. Diese Ressourcen könnten anderweitig besser eingesetzt werden.

Viele der Betroffenen sind traumatisiert und die Notwendigkeit, sich immer wieder auch in Form von Verlängerungsanträgen des Aufenthaltstitels mit dem Sachverhalt des Menschenhandels auseinander zu setzen, bringt die Gefahr einer erneuten Traumatisierung mit sich. Wir bedauern es auch, dass die Möglichkeit der Niederlassungserlaubnis weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung erwähnt wird.

Zum Familiennachzug:

Der KOK begrüßt ausdrücklich die geplanten Verbesserungen zum Familiennachzug, bedauert jedoch sehr, dass dies auf Personen mit einem Titel nach § 25 Absatz 4a beschränkt ist. Auch für Personen, die Opfer von unter § 25 Absatz 4b genannten Straftaten geworden sind, darf ein Familiennachzug nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Durch eine Aufnahme des Verweises auf § 25 Absatz 4a Satz 1 in § 29 Absatz 3 Satz 1 AufenthG-E wird der Familiennachzug zu Opfern von Menschenhandel auch bereits während der laufenden Strafverfahren zugelassen. Auch für diese Änderung hat es Jahre gebraucht, obwohl die bestehende Situation nachweislich immer wieder zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt hat. Die Erpressbarkeit der Betroffenen durch Drohungen gegen Angehörige im Herkunftsland – auf die nun auch in der Gesetzesbegründung hingewiesen wird – ist tatsächlich ein gravierendes Problem und wurde auch in der Stellungnahme des KOK beschrieben.

Kritisch ist bei dieser Ergänzung zu sehen, dass dies unter den Voraussetzungen des § 29 Absatz 3 Satz 1 erfolgt. Bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels gemäß § 25 Absatz 4a Satz

3 AufenthG –E wird beim Familiennachzug auf die Voraussetzung des § 29 Absatz 3 Satz 1 verzichtet und auf die allgemeinen Regeln gemäß §§ 27 ff. verwiesen.

Demzufolge ist das Begehren der Betroffenen nach Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft noch kein hinreichender Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Es müssen weitere humanitäre oder politische Interessen hinzutreten, wenn der Nachzug bereits vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis des Stambberechtigten zugelassen werden soll (so die Ausführungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften). Es kann grundsätzlich verlangt werden, dass der Aufenthalt des im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen nicht nur vorübergehender Natur ist.⁵

Mit Bedauern müssen wir feststellen, dass erneut zwischen denjenigen unterschieden wird, die erstmalig einen Aufenthaltstitel erhalten, und denen, deren Aufenthaltstitel verlängert wird. Die zukünftige Besserstellung dieser Gruppe gerade auch beim Familiennachzug ist aus praktischen Gründen nicht nachzuvollziehen.

Gerade bei der erstmaligen Erteilung des Aufenthaltstitels sind Sicherheitsaspekte für die Betroffenen dringend notwendig. Wenn ein Interesse an stabilen Zeug*innen besteht, sollte hier von Anfang an ein sicherer Familiennachzug nach den üblichen Vorschriften möglich sein. Der Anschein, dass ein Familiennachzug eine Belohnung für ein abgeschlossenes Strafverfahren sei, muss vermieden werden. Eine Gleichbehandlung würde zudem einem häufig vortragenden Argument der Strafverteidiger*innen der (potentiellen) Täter*innen, dass eine Aussage nur auf Grund der im Aufenthaltsgesetz eingeräumten Möglichkeiten getätigt wird, entgegen wirken. Ganz abgesehen davon, dass selbstverständlich gerade auch während der laufenden Strafverfahren auch nochmals eine besondere Gefährdung der Betroffenen existiert und ein Familiennachzug auch ohne weitere Prüfung humanitärer oder politischer Interessen der Nachzuziehenden zuzulassen ist.

Zum Zugang zu Integrationskursen:

Positiv sehen wir, dass erstmalig überhaupt für Betroffene des Menschenhandels ein Zugang zu den Integrationskursen gemäß § 44 AufenthG –E möglich ist. Dies war in der ersten Fassung des Referentenentwurfs von April 2014 nicht vorgesehen und stellt selbstverständlich eine Verbesserung dar.

Allerdings ist dies ebenfalls nur für die Gruppe derjenigen eröffnet worden, bei denen eine Verlängerung des Aufenthaltstitels gemäß § 25 Absatz 4a Satz 3 AufenthG –E erteilt wird. Demzufolge wird noch immer der Gruppe derjenigen, die einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4a Satz 1 erhalten, kein Zugang zu den Integrationskursen gewährt.

Alle Opfer von Menschenhandel benötigen jedoch eine Perspektive und Unterstützung bei der Wiedererlangung ihrer Handlungsmächtigkeit. Das Erlernen der Sprache des Landes, in dem sie sich als Zeug*in oft über einen längeren Zeitraum hinweg aufhalten, ist dabei essentiell. Betroffene von Menschenhandel sind oft junge Menschen, die Zugang zu

⁵ Kommentar zum Ausländerrecht, Renner/Bergmann/Dienelt, 2013, § 29 Randnummer 17 Dienelt.

Bildungsmaßnahmen benötigen, um überhaupt eine Chance zu einer weiteren sozialen Integration sowie zur Integration in einen Arbeitsmarkt zu erhalten. Es ist nicht verhältnismäßig, dass Betroffene von Menschenhandel als Zeug*innen mögliche „Bildungsjahre“ verlieren und damit weiter viktimisiert werden. Es ist außerdem nicht stringent, Betroffenen rechtlich einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren und gleichzeitig die Bildungsmöglichkeiten zu verwehren, die einen tatsächlichen Zugang zum Arbeitsmarkt erst möglich machen. Außerdem tragen Bildungsangebote zur Stabilisierung der Zeug*innen bei. Zurzeit ist der Zugang von Betroffenen von Menschenhandel aus Drittstaaten zu Bildungsmöglichkeiten sehr begrenzt. Während der Strafverfahren haben sie oft nicht die Möglichkeit, ihre Situation zu verbessern oder sich durch Angebote im Bildungsbereich zu stabilisieren. Der Zugang zu Bildungs- und Integrationskursen kann auch Präventivcharakter haben und Personen dabei unterstützen, nicht erneut in ausbeuterische Situationen zu gelangen. Diese Argumentation ist gerade bei der Gruppe derjenigen relevant, denen ein erstmaliger Aufenthaltstitel erteilt wird.

Bleiberechtsinteresse

Der KOK begrüßt, dass ein Aufenthaltstitel nach §25 Absatz 4a AufenthG als schwerwiegendes Bleiberechtsinteresse (§ 55 AufenthG –E) gewertet wird, bedauert jedoch die Unterscheidung zwischen §25 Absatz 4a und 4b AufenthG. Auch bei Personen, die Opfer von unter § 25 Absatz 4b genannten Straftaten geworden sind, muss von einem schwerwiegenden Bleibeinteresse ausgegangen werden.

Empfehlungen:

- ***Eine erneute Prüfung der in §2 eingeführten Anhaltspunkte für Fluchtgefahr um tatsächlich objektive Kriterien zu entwickeln bzw. Prüfung, ob tatsächlich eine Erweiterung der Absätze 14 und 15 notwendig ist.***
- ***Eine erneute Prüfung der Erteilung eines Aufenthaltstitels unabhängig von der Kooperationsbereitschaft ist dringend geboten.***
- ***Die Streichung der Formulierung „abweichend von § 11 Absatz 1“ ist aufzuheben.***
- ***In die Gesetzesbegründung ist noch aufzunehmen, dass mit der Beendigung des Strafverfahrens auch das Ermittlungsverfahren zu verstehen ist.***
- ***Bei der Anwendung des § 26 Absatz 1 Satz 5 bei Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 25 Absatz 4a und 4b: Aufenthaltstitel sind für drei Jahre (analog zu § 25 Absatz 1 und 2) zu erteilen.***
- ***Für Minderjährige wird eine Regelung zur langfristigen Aufenthaltserlaubnis eingeführt, unabhängig von der Kooperationsbereitschaft.***
- ***Der Familiennachzug für Inhaber*innen eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4b darf nicht ausgeschlossen sein.***

- ***Der Familiennachzug sollte für die Gruppe der Inhaber*innen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4a Satz 1 und 4b und die Gruppe der Inhaber*innen gemäß § 25 Absatz 4a Satz 3 unter denselben Voraussetzungen stattfinden.***
- ***§ 44 muss um die Personengruppe aller Betroffenen mit Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 4a Satz 1 und 4b erweitert werden.***
- ***§ 55 sollte dahingehend überarbeitet werden, dass auch bei Opfer der von unter § 25 Absatz 4b genannten Straftaten von einem schwerwiegendes Bleibeinteresseausgegangen wird.***